D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Oktober 1998	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 98	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung, der Kommunalwahlgeräteverordnung und der Stimmordnung ..... *Ändert GVBl. II 333-12, 333-13, 16-31*	350
16. 9. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz ..... *Ändert GVBl. II 83-53*	381
2. 9. 98	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... *GVBl. II 323-123*	383
30. 9. 98	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... *Ändert GVBl. II 321-20*	385
	Berichtigung	386

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung, der Kommunalwahlgeräteverordnung und der Stimmordnung

Vom 16. September 1998

Auf Grund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), und des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427) wird verordnet:

Artikel 1[1])

Die Kommunalwahlordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1995 (GVBl. I S. 522), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angaben zu § 3 erhalten folgende Fassung:
      „Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse".
   b) Nach § 6 wird folgendes eingefügt:
      „§ 6a Beweglicher Wahlvorstand".
   c) Nach § 44 wird folgendes eingefügt:
      „§ 44a Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
      § 44b Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten".
   d) Nach § 82a wird folgendes eingefügt:
      „§ 82b Absage der Wahl".
   e) Die Angaben zu § 95 erhalten folgende Fassung:
      „Zustellungen, öffentliche Bekanntmachungen".
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse".
   b) Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
      „(1) Der Vorsitzende beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Er bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
      (2) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.
      (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jeder Zutritt zu der Sitzung hat.
      (4) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin."
   c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter" durch das Wort „Vorsitzende" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu ernennen."
   b) Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
      „(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
      (4) Der Gemeindevorstand oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
      (5) Der Gemeindevorstand hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist."
   c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.
   d) Als neuer Abs. 9 wird eingefügt:
      „(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahl-

[1]) Ändert GVBl. II 333-12

handlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach § 3 Abs. 4 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen."

e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11; im neuen Abs. 11 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

4. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Der Gemeindevorstand kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) § 4 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 gilt entsprechend."

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte angefügt: „den Namen kann der Zusatz ‚Frau' oder ‚Herr' hinzugefügt werden."

6. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gibt der Gemeindevorstand einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht er eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat er den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 13 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 13 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines aufzudrucken."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Gemeindewahlleiter" wird jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) In Nr. 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 1" ersetzt.

c) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:

„3. unter welchen Voraussetzungen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes),".

d) Die bisherigen Nr. 3 bis 7 werden Nr. 4 bis 8.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevorstand legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(2) Vor einer Einsichtsgewährung ist die Einsichtsberechtigung nachzuweisen. Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes genügt, daß sich der Betroffene zur Person ausweist; im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes muß er darüber hinaus in dem Wählerverzeichnis, das eingesehen werden soll, eingetragen sein und tatsächliche Anhaltspunkte glaubhaft machen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses begründen können.

(3) Die Einsicht darf nur in dem Umfang gewährt werden, in dem die Einsichtsberechtigung nachgewiesen ist. Auf die Zweckbindung der gewonnenen Erkenntnis nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 14 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Gemeindevorstands bedient werden."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen."

b) In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller" durch das Wort „Einspruchsführer" ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstands kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Gemeindewahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand einzulegen. Der Gemeindevorstand legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Gemeindewahlleiter vor. Der Gemeindewahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden; Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindevorstand bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig."

11. § 14 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 9 Abs. 4 und 5, § 20 sowie Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Gemeindevorstand den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 13 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Abs. 2 und in § 36 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „am zweiten Tag" durch die Worte „am dritten Tag" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zuständige Behörde,
Form des Wahlscheins

Der Wahlschein wird nach einem Vordruckmuster von dem Gemeindevorstand erteilt, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen."

14. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „18" durch die Zahl „13" ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; statt dessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzudrucken."

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Gemeindewahlleiters" durch das Wort „Gemeindevorstands" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch die Post" gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden vom Gemeindevorstand unverzüglich versandt."

16. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevorstand fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 6),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime sowie der sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 6a, §§ 44a, 44b),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen.

Er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung."

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 13 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 13 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist."

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rufnamen," die Worte „den Zusatz ‚Frau' oder ‚Herr'," eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unterzeichners" die Worte „sowie der Tag der Unterzeichnung" eingefügt.

19. In § 31 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sonderwahlbezirken" die Worte „und vor einem beweglichen Wahlvorstand" eingefügt.

20. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt; er weist dabei darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt (§ 66 des Gesetzes) durchgeführt wird. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Dabei weist der Gemeindewahlleiter" werden durch die Worte „In der Bekanntmachung weist der Gemeindevorstand" ersetzt.

21. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist."

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 bis 10 werden Abs. 2 bis 9.

c) Im neuen Abs. 3 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

d) Im neuen Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 6" durch die Angabe „Abs. 5" ersetzt.

23. Nach § 44 werden als § 44a und § 44b eingefügt:

„§ 44a
Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Der Gemeindevorstand vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Der Gemeindevorstand richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 42 und § 39 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 44 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 44b

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten hat der Gemeindevorstand bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Der Gemeindevorstand vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Der Gemeindevorstand richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 44a Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen."

24. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der letzte Halbsatz im Anschluß an die Wörter „verschließt den Wahlbriefumschlag und" folgende Fassung:

„trifft geeignete Vorkehrungen dafür, daß der Wahlbrief der darauf angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht."

b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 46 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt."

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstände" ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schnellmeldungen werden nach einem Vordruckmuster erstattet."

27. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „Gemeinde-," gestrichen.

28. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

29. In § 53 Abs. 6 und Abs. 7 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

30. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Namen der gewählten Bewerber; den Namen kann der Zusatz ‚Frau' oder ‚Herr' hinzugefügt werden."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 3 Abs. 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet; dies gilt auch für den Schriftführer, der nicht zugleich Beisitzer ist."

31. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl

(1) Der Wahlleiter macht den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl spätestens am sechzigsten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

(2) Der Wahlleiter übermittelt den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl dem Statistischen Landesamt."

32. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „beigefügten" durch das Wort „aufgedruckten" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wahlberechtigte, die einen Wahlschein nur für die Wahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheines."

33. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahl und eine etwa

notwendig werdende Stichwahl je eine Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe, sofern nicht beabsichtigt ist, das Wählerverzeichnis für die Stichwahl neu auszudrucken."

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt; nach dem Wort „Entscheidung" werden die Worte „nach § 13 Abs. 3" eingefügt.

c) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein nach §§ 9 Abs. 2, 44 des Gesetzes erhalten, wird dabei nachrichtlich in den Abschluß des Wählerverzeichnisses aufgenommen."

34. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gilt § 22 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge nach den §§ 10 bis 13 und 45 des Gesetzes hinzuweisen ist."

35. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

36. § 73 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Stichwahl erforderlich, weist der Wahlleiter in der Bekanntmachung zusätzlich auf den Tag der Stichwahl hin, nennt die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber unter Angabe ihrer Stimmenzahl und teilt mit, daß die Frist für die Erhebung des Einspruchs gegen die Wahl erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen beginnt; dies gilt entsprechend, wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt."

37. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Wahlvorschlags nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Wahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Wahl ab.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Wahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Wahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Wahl zugelassenen und den Wahlvorschlägen nach § 52 Abs. 2 des Gesetzes gewählt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Nachwahl erforderlich wird, weil die Stichwahl im Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte. In den Fällen des Abs. 2 haben die für die Wahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Wahl oder die Stichwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Gemeindevorstand eingegangen sind, werden dort gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet."

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit den übrigen Wahlvorschlägen" sowie die Angabe „Satz 1" gestrichen.

bb) Als Satz 4 wird angefügt:

„Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Gemeindevorstand eingegangen sind, werden dort gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet."

38. In § 77 Abs. 2 werden die Worte „durch den Gemeindewahlleiter" und „durch den Gemeindevorstand" gestrichen.

39. Nach § 82a wird als § 82b eingefügt:

„§ 82b

Absage der Wahl

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, sagt der Wahlleiter die Wahl ab, macht dies öffentlich bekannt und unterrichtet die Aufsichtsbehörde."

40. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder teilweise gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären."

41. In § 90 und § 91 Abs. 5 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" jeweils durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

42. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92
Wahlstatistik

Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen im Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt."

43. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95
Zustellungen,
öffentliche Bekanntmachungen

(1) Für Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands und des Kreisausschusses gilt die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt auch für öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiter."

Artikel 2[2])

Die Kommunalwahlgeräteverordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1992 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium" und die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium" ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „von dem für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium" ersetzt.
   b) In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

Artikel 3[3])

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1994 (GVBl. I S. 633), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 und in § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2a" durch die Angabe „§ 3" ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

      „(7) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 9 gibt der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt."

   b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird" die Worte „nach Weisung des Landeswahlleiters" eingefügt.
   c) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend."

   d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 3 erstattet, sofern der Landeswahlleiter nichts anderes anordnet."
5. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8a" durch die Angabe „§ 9" ersetzt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest" durch die Worte „entsprechend anzuwendenden §§ 10 und 11 fest; der Briefwahlvorsteher meldet es auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde (§ 12)" ersetzt.
      bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Wahlscheine" durch das Wort „Stimmscheine" ersetzt.
   c) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Wenn infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen Ereignissen

[2]) Ändert GVBl. II 333-13
[3]) Ändert GVBl. II 16-31

höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, kann der Landeswahlleiter feststellen, daß dadurch betroffene Wahlbriefe als rechtzeitig eingegangen gelten."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nachabstimmung

Eine Nachabstimmung findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Abstimmung nicht durchgeführt worden ist; § 69 der Landeswahlverordnung gilt entsprechend."

7. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 2" ersetzt.

8. Die Anlagen 1 bis 8 werden durch die Anlagen 1 bis 8 ersetzt.

Anlagen 1 bis 8

Artikel 4

Art. 1 Nr. 28 Buchst. b tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

Gemeinde/Stadt
Kreis
Stimmbezirk
Stimmkreis

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die

Volksabstimmung am _____

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Volksabstimmung nach den Vorschriften der Stimmordnung i.V.m. den Vorschriften der Landeswahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung und sind nicht nach § 5 des Gesetzes über Volksabstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach der am

	veröffentlichten Bekanntmachung zur Einsicht durch die Stimmberechtigten des Stimmbezirks in der Zeit vom
	bis zum
	ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind am

	nach § 7 der Stimmordnung i.V.m. § 44 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.
	Blätter umfaßt das Wählerverzeichnis.

Kennbuchstabe A 1	Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S" (Stimmschein)
Kennbuchstabe A 2	Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S" (Stimmschein)
Kennbuchstabe A 1 + A 2	Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 46 Abs. 2 LWO[1]	Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 46 Abs. 3 LWO[2]
A 1	A 1
Personen	Personen
A 2	A 2
Personen	Personen
A 1 + A 2	A 1 + A 2
Personen	Personen

Datum	
Gemeindebehörde und Unterschrift	(Dienstsiegel)

Datum	Datum
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

[1] Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind
[2] Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstage an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind

Stimmschein

(Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt)

für die

Volksabstimmung am

Nur gültig für den Stimmkreis

Stimmschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

☐ Erteilung des Stimmscheines nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 LWG
Zuordnung zu Stimmbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Stimmschein an der Abstimmung in dem obengenannten Stimmkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Stimmscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des obengenannten Stimmkreises oder
2. durch Briefabstimmung.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift[1)]

Achtung !

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung" nicht abschneiden. Sie gehört zum Stimmschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Stimmschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung [2)]

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt, daß

☐ ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

☐ ich, Vor- und Familienname, Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift , den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Abstimmenden oder des Abstimmenden/der Hilfsperson

1) Wird der Stimmschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, wird an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt.

2) Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung".

Stimmbezirk	Gemeinde
Briefwahlvorstand	Stimmkreis

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Volksabstimmung über _____

am _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sofort weiterzuleiten!

Kennbuchstabe[1]		
A 1 + A 2	Stimmberechtigte	
B	Abstimmende	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

		Stimmenzahl
D 1	Gültige „Ja"-Stimmen	
D 2	Gültige „Nein"-Stimmen	
	Zusammen[2]	

Unterschrift

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
Unterschrift der meldenden Person		Unterschrift der aufnehmenden Person

1) Nach Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift (Anlage 4), siehe auch Zusammenstellung (Anlage 5); vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen
2) Summe muß mit D übereinstimmen

Gemeinde	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

im Stimmbezirk am _____

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:[1)]

	(Familienname, Vorname)
1.	
2.	
3.	

2. Abstimmungshandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung

☐ sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen[1)]

lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Die Zelle(n) war(en) vorschriftsmäßig hergerichtet.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein" oder den Buchstaben „S" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet[1)].

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr begonnen.

Fußnoten siehe letzte Seite

2.6 ☐ Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
☐ Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:
(z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ☐ bis Nr. ☐ beigefügt.[1)]

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstage an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine[1)].

2.8 **Nur für Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und bewegliche Wahlvorstände[2)]**

2.8.1 Im Stimmbezirk befindet sich

☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

☐ die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der - stellvertretenden[1)] -

Wahlvorsteherin oder des - stellvertretenden[1)] - Wahlvorstehers ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. ☐ bis ☐ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Umschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Umschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine legten die Abstimmenden ihre Umschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, legte die - stellvertretende[1)] - Wahlvorsteherin oder der - stellvertretende[1)] - Wahlvorsteher den Umschlag ungeöffnet in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Urne bis zum Schluß der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.[1)]

2.9 Um ☐ Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Stimmberechtigten die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um ☐ Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Vom Abstimmungstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Umschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden -

☐ unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung

☐ unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des Ergebnisses der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl[1)]

- unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zunächst wurde die Urne geöffnet; die Umschläge wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Urne des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt[1)]. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Urne leer war.

3.3 a) Sodann wurden die Umschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... [ ] Umschläge (= Abstimmende [B]).

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Die Zählung ergab ..... [ ] Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben abgestimmt ..... [ ] Personen. = [B 1]

b) + c) zusammen ..... [ ] Personen.

d) Die Gesamtzahl b) + c) ☐ stimmte mit der Zahl der Umschläge unter a) überein.

☐ war um [ ] ☐ größer ☐ kleiner als die Zahl der Abstimmenden unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

[ ]

3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten[1] - Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten mit den Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift.

3.5 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und trennten sie nach Farben.[1]

Es wurden - nachdem die Zählung der Stimmen für die

☐ Volksabstimmung über [ ]

☐ Volksabstimmung über [ ]

☐ Volksabstimmung über [ ]

abgeschlossen war, folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

3.5.1 a) je einen Stapel mit zweifelsfrei gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen,

b) einen Stapel mit leeren Umschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel aus Umschlägen, die mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung enthalten sowie

d) einen Stapel aus Umschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.5.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja"- oder „Nein"-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Umschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.5.3 Die Zählungen nach 3.5.2 verliefen wie folgt.

☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Umschlägen un Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültige Stimmen an, ob es sich um eine „Ja"- oder „Nein"-Stimme gehandelt hat. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gült oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden a Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.5.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen zusammen. Zw von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.6 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mündlich bekannt.

3.7 Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

a) die leer abgegebenen Umschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

b) die Umschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Umschläge mit mehreren Stimmzetteln,

c) die übrigen Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Umschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ beigefügt.

3.8 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezir festgestellt.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 3)		
A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S" (Stimmschein)[4]	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S" (Stimmschein)[4]	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte[4]	
B	Abstimmende insgesamt (vgl. oben 3.3 a)	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben 3.3 c)	

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk[5]

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige** Stimmen			
D 1	1. Gültige „Ja"-Stimmen			
D 2	2. Gültige „Nein"-Stimmen			
D	**Gültige** Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung[6)]**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ berichtigt[7)].

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung[8)] übertragen und auf schnellstem Wege

um ☐ Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach „Ja"- und „Nein"-Stimmen geordnet und gebündelt sind,

b) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Umschlägen sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um [ ] Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Urne(n) - mit Schloß und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am [ ]

um [ ] Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

---

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist Abschnitt 2.8 zu streichen.
3) Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
4) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).
5) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschnitt 5.2 zu streichen.
7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
8) Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Gemeinde
Kreis
Stimmkreis

Volksabstimmung über

am

Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses[1)]

Stimmbezirk-Nr. Briefwahlvorstand-Nr. Gemeinde Kreis Stimmkreis	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmen			
	Laut Wählerverzeichnis		nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 LWG	Insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	Insgesamt	darunter mit Stimmschein	ungültig	gültig		
	ohne Sperrvermerk „S" (Stimmschein)	mit Sperrvermerk „S" (Stimmschein)						insgesamt	„Ja"-Stimmen	„Nein"-Stimmen
	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D 1	D 2

Unterschriften[2)]

1) Die Reihenfolge der Angaben ist, auch wenn die Zusammenstellung der Zahlen DV-gestützt erfolgt, unbedingt einzuhalten.
2) Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Stimmkreis

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung

der Volksabstimmung über _____

am _____

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:[1)]

1	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe:

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung
☐ sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen[1)]
lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde _____ Wahlbriefe sowie

☐ eine Mitteilung, daß keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind,

☐ _____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Stimmscheine,

übergeben worden ist - sind -.

2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Umschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Stimmschein noch der Umschlag zu beanstanden war, wurde der Umschlag ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

Stimmscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörenden Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

Fußnoten siehe letzte Seite

2.5 Eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person überbrachte um ☐ Uhr weitere ☐ Wahlbriefe, die am Abstimmungstag noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

☐ keine

☐ insgesamt ☐ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,
☐	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen waren,
☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigefügt war,
☐	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
☐	Wahlbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
☐	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,
☐	Wahlbriefe, weil ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
☐	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend numeriert und der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ☐ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlaß der Beschlußfassung der Stimmschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren

☐ und das Ergebnis der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl[1]) festgestellt war, wurde die Urne um ☐ Uhr geöffnet.

Die Umschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Umschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... ☐ Umschläge

(=Abstimmende [B] ; zugleich [B 1]).

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab ..... ☐ Stimmscheine.

Die Zahl der Umschläge und der Stimmscheine stimmte

☐ überein

☐ nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Abstimmenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und trennten sie nach Farben.[1)]

Es wurden - nachdem die Zählung der Stimmen für die

☐ Volksabstimmung über _____

☐ Volksabstimmung über _____

☐ Volksabstimmung über _____

abgeschlossen war, folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

3.4.1 a) je einen Stapel mit zweifelsfrei gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen,

b) einen Stapel mit leeren Umschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel aus Umschlägen, die mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung enthalten sowie

d) einen Stapel aus Umschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja"- oder „Nein"-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Umschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Umschlägen und Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja"- oder „Nein"-Stimme gehandelt hat. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Briefabstimmungsergebnis mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

a) die leer abgegebenen Umschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

b) die Umschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Umschläge mit mehreren Stimmzetteln,

c) die übrigen Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Umschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefabstimmungsergebnis festgestellt.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	2)

B	= Abstimmende insgesamt (zugleich B 1 vgl. Abschnitt 3.2 a)	

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk[3]				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige** Stimmen			
D 1	1. Gültige „Ja"-Stimmen			
D 2	2. Gültige „Nein"-Stimmen			
D	**Gültige** Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung[4]**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für die Briefabstimmung wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ berichtigt[5]

und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung[6] übertragen und auf schnellstem Wege

um ☐ Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach „Ja"- und „Nein"-Stimmen geordnet und gebündelt sind,

b) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Umschlägen sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um ____ Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden [1] übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Stimmscheine/die Mitteilung, daß Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Urne(n) - mit Schloß und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ____

um ____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

---

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

[3] Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

[4] Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

[5] Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

[6] Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Stimmkreis

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung über

am

im Stimmkreis

trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren als Mitglieder erschienen:

	Familienname, Vorname	
1.		als Vorsitzende oder Vorsitzender/ als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2.		als beisitzendes Mitglied
3.		als beisitzendes Mitglied
4.		als beisitzendes Mitglied
5.		als beisitzendes Mitglied
6.		als beisitzendes Mitglied
7.		als beisitzendes Mitglied

Ferner waren zugegen:

		als Schriftführerin oder Schriftführer
und		
		als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Stimmordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wies die beisitzenden Mitglieder, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Hilfskräfte, die erstmals an der Sitzung des Kreiswahlausschusses teilnahmen, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtete über das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legte dem Wahlausschuß alle diesbezüglichen Unterlagen mit der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung im Stimmkreis vor.

4. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Abstimmungsniederschriften der Wahlvorstände des Stimmkreises Zahl und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.

4.1 ☐ Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en.

4.2 ☐ Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

5. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgende Gesamtergebnisse fur den Stimmkreis:

Kennbuchstabe nach Anl. 3 zur Stimmordnung		
A	Stimmberechtigte	
B	Abstimmende	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D 1	1. Gültige „Ja"-Stimmen	
D 2	2. Gültige „Nein"-Stimmen	

6. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 5 zur Stimmordnung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

7. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftfuhrer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Anlage 8 (zu § 18 der Stimmordnung)

emeinde	Stimmkreis
reis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung

am

- unter Verwendung eines Stimmenzählgerätes -

Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:[1)]

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

Abstimmungshandlung

1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung, der Landeswahlgeräteverordnung
☐ sowie der Verordnung über die gleichzeitige Duchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen[1)]
lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmenzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß

1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
2. je eine Abbildung der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Abstimmungsraum angebracht war,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren[2)],
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden das Stimmenzählgerät verschlossen. Einen Schlüssel des Stimmenzählgerätes nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

3 Das Stimmenzählgerät war in einer Zelle so aufgestellt, daß jede oder jeder Abstimmende ihre oder seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein" oder den Buchstaben „S" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.[1)]

Fußnoten siehe letzte Seite

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um ☐ Uhr begonnen.

Während der Abstimmungshandlung überprüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Abstimmenden die Stimmen abgegeben haben und das Stimmenzählgerät sodann wieder gesperrt war. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtabstimmender" oder „N" eingetragen. Über die nicht abgegebenen Stimmen wurde eine Zählliste geführt. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der Zählliste, indem sie oder er dort laufend eine Zahl abstrich.

2.6 ☐ Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmenzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um

☐ Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes

☐ zur Abstimmung mit dem Stimmenzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.

☐ zur Urnenwahl

übergegangen werden mußte, weil

Angabe der Gründe

(Die Abstimmung darf nur mit einem anderen Stimmenzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. Wird die Abstimmung mit einem anderen Stimmenzählgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Stimmenzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die vorliegende Abstimmungsniederschrift wird erst nach Schluß der Abstimmungshandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neueStimmenzählgerät bzw. die Urnenabstimmung aufzunehmende Abstimmungsniederschrift übernommen. Die Abstimmungsniederschrift nach Satz 3 wird der Abstimmungsniederschrift nach Satz 4 beigefügt.)

2.7 ☐ Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.

☐ Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:
(z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ☐ bis Nr. ☐ beigefügt.

2.8 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstage an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine[1]).

2.9 Um ☐ Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Abstimmenden die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um ☐ Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Das Stimmenzählgerät wurden gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden -

☐ unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung

☐ unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des Ergebnisses der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl[1])

- unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Die Zählung ergab ..... [ ] Vermerke

b) Mit Stimmschein haben abgestimmt ..... [ ] Personen B 1

a) + b) zusammen ..... [ ] Personen B

c) Sodann wurde die auf dem Hauptzählwerk des Stimmenzählgerätes angegebene Stimmenzahl abgelesen.

Die Ablesung ergab bei

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.	

abgegebene Stimmen.

d) Aus der Zählliste für die nicht abgegebenen Stimmen ergab sich folgende Zahl:

[ ] als ungültig geltende Stimmen C 2

e) Gesamtzahl der Stimmen c) + d) zusammen [ ]

f) Die Gesamtzahl a) + b) ☐ stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus e) überein.

☐ war um [ ] ☐ größer ☐ kleiner

als die Gesamtzahl der Stimmen aus e).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.3 Nunmehr wurde das Stimmenzählgerät geöffnet. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Abstimmungshandlung

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nachstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.

Ort und Datum

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Beauftragte oder Beauftragter

Erste Zeugin oder erster Zeuge

Zweite Zeugin oder zweiter Zeuge

3.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl der

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. abgegebenen gültigen „Ja"-Stimmen,
3. abgegebenen gültigen „Nein"-Stimmen,
4. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl

☐ überein.

☐ nicht überein. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt

und als Anlage Nr. ☐ beigefügt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 3)		Anzahl
A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S" (Stimmschein)[4]	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S" (Stimmschein)[4]	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte[4]	
B	Abstimmende insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 b)	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. Abschnitt 3.2 b)	

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk[5]

		Anzahl	Nr des Zählwerks
C 1	Am Stimmenzählgerät abgegebene ungültige Stimmen		
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Stimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d)		
C	**Ungültige** Stimmen insgesamt		

		Anzahl	Nr des Zählwerks
D 1	Gültige „Ja"-Stimmen		
D 2	Gültige „Nein"-Stimmen		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt		

5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung[1)]**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ berichtigt[6)].

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung[7)] übertragen und auf schnellstem Wege

um ☐ Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurden das Stimmenzählgerät verschlossen und versiegelt - verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt.[1)] Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Stimmen wurden von der Listenführerin oder dem Listenführer und

der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. ☐ bis Nr. ☐ beigefügt.

5.5 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden die eingenommenen Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um _____ Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.10 Der Gemeindebehörde wurden/werden[1] übergeben

- das in Abschnitt 5.8 beschriebene Paket,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen,
- das Stimmenzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____,

um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

---

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Gilt nur für Stimmenzählgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.

[3] Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

[4] Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 , A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

[5] Summe C1 + D muß mit der Stimmenzahl in Abschnitt 3.2 c übereinstimmen.

[6] Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

[7] Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

Vom 16. September 1998

Auf Grund

1. des § 17 Abs. 3 und 4 und § 24 Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1925),
2. des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347), jeweils in Verbindung mit § 29 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes sowie auch jeweils

in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Weinrechts vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 464)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1997 (GVBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 4 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.
2. § 10 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Weißweinsorten
Albalonga B, Auxerrois B, Bacchus B, Weißer Burgunder B, Chardonnay B, Ehrenfelser B, Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Faberrebe B, Findling B, Freisamer B, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Früher Malingre B, Früher roter Malvasier R, Mariensteiner B, Morio-Muskat B, Muskat-Ottonel B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Müller-Thurgau B, Nobling B, Optima B, Ortega B, Phönix B, Perle Rs, Regner B, Reichensteiner B, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Schönburger B, Septimer B, Siegerrebe Rs, Blauer Silvaner N, Grüner Silvaner B, Roter Traminer R, Grüner Veltliner B, Würzer B,

2. Rotweinsorten
Deckrot N, Domina N, Dornfelder N, Dunkelfelder N, Färbertraube N, Blauer Frühburgunder N, Helfensteiner N, Heroldrebe N, Blauer Limberger N, Müllerrebe B, Muskat-Trollinger N, Blauer Portugieser N, Regent N, Rotberger N, Saint-Laurent N, Blauer Spätburgunder N, Blauer Trollinger N,".

3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Auszeichnung kann durch einen Aufkleber oder auf dem Etikett oder einem Rückenetikett kenntlich gemacht werden."
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die am Leistungswettbewerb teilnehmenden Weine müssen im Betrieb folgende Mindestmengen vorhanden sein:

1. Qualitätswein b. A.
   a) der Rebsorte Blauer Spätburgunder 600 Liter,
   b) der übrigen Rebsorten 1000 Liter,
2. Qualitätswein mit Prädikat
   a) Kabinett 600 Liter,
   b) Spätlese 400 Liter,
   c) Auslese 200 Liter,
   d) Beerenauslese, Eiswein, Trockenbeerenauslese 100 Liter.

Die weiteren Bestimmungen über die Teilnahmebedingungen und das Verfahren regeln die Träger des Leistungswettbewerbs.".

   c) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 83-53

Anlage 1

Natürliche Mindestalkoholgehalte

	%vol. Alkohol	°Oechsle
1. Qualitätswein b. A. und Qualitätsschaumwein b. A.		
a) Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau		
Weißweinsorten	7,0	57
Rotweinsorten:		
Spätburgunder Rotwein	8,4	66
Sonstige Sorten Rotwein	7,8	62
Weißherbst, Rosé	7,8	62
b) Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße		
Weißweinsorten	7,0	57
Rotweinsorten:		
Spätburgunder Rotwein	8,4	66
Sonstige Sorten Rotwein	7,0	57
Weißherbst, Rosé:		
Spätburgunder Weißherbst, Rosé	7,8	62
Sonstige Sorten Weißherbst, Rosé	7,0	57
2. Qualitätswein mit Prädikat		
a) Kabinett		
Weißweinsorten	9,8	75
Rotweinsorten	10,6	80
b) Spätlese		
Weißweinsorten	11,4	85
Rotweinsorten	12,2	90
Weißherbst, Rosé	11,4	85
c) Auslese		
Weißweinsorten:		
Riesling	13,0	95
Sonstige	13,8	100
Rotweinsorten	14,5	105
Weißherbst, Rosé	13,8	100
d) Beerenauslese und Eiswein		
Alle Rebsorten	17,7	125
e) Trockenbeerenauslese		
Alle Rebsorten	21,5	150

Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)

Vom 2. September 1998

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066, 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

(1) Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten zur Abgeltung des für die Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwandes eine Entschädigung. Entsprechendes gilt für als Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst Beschäftigte im Beamtenverhältnis.

(2) Einer Hilfskraft, die mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt wird, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

Als Entschädigung erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die von ihr oder ihm erhobenen Schreibgebühren und einen Anteil der für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Der Gebührenanteil wird für das Kalenderjahr 1997 auf 66 vom Hundert festgesetzt. Solange für ein Kalenderjahr noch kein Gebührenanteil festgesetzt ist, gilt vorläufig der Gebührenanteil des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Über einen höheren Gebührenanteil in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Der Höchstbetrag der einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 1997 39200 Deutsche Mark; § 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben ihr oder ihm 50 vom Hundert des Mehrbetrages.

(3) Wird eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet die Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres aus sonstigen Gründen, sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

1. für jedes Kalendervierteljahr (drei Kalendermonate oder neunzig Kalendertage) ein Viertel,
2. für jeden Monat (Kalendermonat oder dreißig Kalendertage) ein Zwölftel,
3. für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten für jeden Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Höchstbetrages nach Abs. 2.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um 40 Deutsche Mark für jeden Kalendertag, für den die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung eines weiteren Bezirks übernimmt. Dies gilt nicht für die ersten 63 Kalendertage einer Vertretung oder der Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle im Kalenderjahr; die Kalendertage mehrerer Vertretungen und der Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen sind zusammenzurechnen.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit verringern sich die Höchstbeträge nach Abs. 2 und 3 sowie der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(6) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält sie oder er innerhalb eines Rechnungsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume auf Antrag zusammengerechnet werden.

(7) Von den Höchstbeträgen nach Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 darf nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

§ 4

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Sie oder er darf darüber nach Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Festsetzung der Entschädigungen nach § 2 erfolgt durch den Vorstand des Amtsgerichts.

*) GVBl. II 323-123

§ 5

Die Entschädigung nach § 2 wird in Höhe von 30 vom Hundert als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 6

(1) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher, die oder der länger als zwei Wochen an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist (z. B. durch Krankheit), kann für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes bestimmten Diensteinnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokraft können erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes bestimmten Diensteinnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(3) Über die Gewährung einer Entschädigung nach Abs. 1 und über die Erstattung der Aufwendungen nach Abs. 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7

(1) Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334)[1], zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1998 (GVBl. I S. 46), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1998

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

[1] Hebt auf GVBl. II 323-56

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 30. September 1998

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Januar 1998

geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis – 100	EB 1	725,80	EK 1	572,93
101 – 200	EB 2	878,69	EK 2	700,18
201 – 300	EB 3	1 145,89	EK 3	802,38
301 – 400	EB 4	1 359,36	EK 4	955,00
401 – 500	EB 5	1 607,53	EK 5	1 145,89
501 – 600	EB 6	1 817,68	EK 6	1 298,70
601 – 700	EB 7	2 027,84	EK 7	1 473,96
701 – 800	EB 8	2 295,06	EK 8	1 645,83
801 – 900	EB 9	2 562,51	EK 9	1 817,68
901 – 1000	EB 10	2 867,96	EK 10	2 066,17
1001 – 1250	EB 11	3 212,04	EK 11	2 333,34
1251 – 1500	EB 12	3 555,52	EK 12	2 715,37
	EB 12a	3 893,19 [1])		
1501 – 2000			EK 13	2 944,26
2001 – 2500			EK 14	3 129,09
2501 – 3000			EK 15	3 326,32
			EK 15a	3 476,17 [1])

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 30. September 1998

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 321-20

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung des Wortlauts des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 8. September 1998 (GVBl. I S. 346)

In der Überschrift der Bekanntmachung des Wortlauts des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 8. September 1998 (GVBl. I S. 346) muß es statt „Vom 23. Mai 1973" „Vom 26. Mai 1973" heißen.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 125. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs
- Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten (Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten)
- Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung)
- Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung
- Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gerätesicherheitsrechts
- Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00
ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Sehr geehrter Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I

In dem GVBl. I Nr. 18 ist auf Grund eines technischen Fehlers auf Seite 344 die Überschrift nicht erschienen. Um diesen Fehler zu bereinigen, liegt dieser Ausgabe des GVBl. ein Aufkleber bei, den Sie bitte in den freien Platz auf Seite 344 oben einkleben, um die Anordnung zu vervollständigen.

Besten Dank für Ihre Mühe

A. Bernecker Verlag
Tel. 05664/948030